

Geschäftsordnung des Elternbeirats der Grundschule im Wallgut

vom 5. November 2019

1. Wahl der/des Elternbeiratsvorsitzenden und Stellvertreter/in

Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- i. Briefwahl ist nicht zulässig;
- ii. die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter/in sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
- iii. der/die Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in muss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden;
- iv. treten mehrere Kandidat/innen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz an, gilt jene/r Kandidat/in als gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereint;
- v. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
- vi. die Gewählten haben der/dem Wahlleiter/in zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben;
- vii. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

2. Wahl der Elternvertreter/innen und Stellvertreter/innen in der Schulkonferenz

- a. Die Wahl der Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen in der Schulkonferenz erfolgt nach der Wahl der/des Vorsitzenden des Elternbeirats und ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters.
- b. Für die Wahl der Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen gelten die folgenden Regeln:
 - i. Briefwahl ist nicht zulässig;
 - ii. die Wahl wird von der/vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet;
 - iii. Die Vertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen können auch gemeinsam gewählt werden;
 - iv. Die Elternvertreter/innen und Stellvertreter/innen müssen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden;
 - v. Treten mehrere Kandidat/innen an, gelten entsprechend die Regel aus Abschnitt 1 iv. bis 1 vii.

3. Amtszeit des/der Elternbeiratsvorsitzenden und Stellvertreter/in

- a. Die reguläre Amtszeit des/der Elternbeiratsvorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Elternbeiratsvorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende kann nur sein, wer gleichzeitig Klassenelternvertreter/in oder Stellvertreterin an der Grundschule im Wallgut ist und dessen/deren Kind Schüler/in an der Grundschule ist.
- b. Scheidet der/der Elternbeiratsvorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, erfolgt eine Neuwahl auf der nächsten Sitzung des Elternbeirats.

4. Wahlanfechtung

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- i. der Einspruch kann nur von einer/einem Wahlberechtigten erhoben werden;
- ii. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der/beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
- iii. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang bei der/beim Vorsitzenden durch den Elternbeirat zu entscheiden. Dabei ist die/der Elternvertreter/in, deren/dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
- iv. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
- v. ein(e) Elternvertreter/in deren/dessen Wahl angefochten wird, übt ihr/sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Elternbeiratsvorsitzenden

- a. Die/der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Im Verhinderungsfalle tritt an ihrer/seine Stelle ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in.
- b. Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung seines/ihrer Stellvertreters/in und des/der Vorsitzenden des Fördervereins der Grundschule im Wallgut bei Bedarf auch ohne Rücksprache mit dem Elternbeirat über bis zu 100 Euro aus der gemeinsamen Kasse des Fördervereins und Elternbeirats für schulbezogene Zwecke (z.B. Geschenke zu Jubiläen und Abschieden) verfügen. Der Elternbeirat ist über die Ausgaben in angemessener Weise zu informieren.

6. Einladungsfristen und -formen für den Elternbeirat

- a. Der/die Vorsitzenden des Elternbeirats laden unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen zur Elternbeiratssitzung ein; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- b. Der Elternbeirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern bei der/dem Elternbeiratsvorsitzenden beantragt wird.
- c. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

7. Beschlussfähigkeit des Elternbeirats und Abstimmungen

- a. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- b. Beschlüsse des Elternbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c. Die Abstimmung erfolgt offen (Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt.
- d. Die/der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Sie/er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Zustimmung.

8. Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- i. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
- ii. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
- iii. für eine Änderung bedarf es einer Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 5. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.